

## Hilfe in unverschuldeten Notlagen: Der Sozialfonds für Bedürftige der Stadt Rheinstetten

Bereits seit 1990 gibt es in Rheinstetten einen „Rettungsanker“ für Menschen, die unverschuldet in eine besondere Notlage geraten sind: den Sozialfonds für Bedürftige der Stadt Rheinstetten. In der öffentlichen Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses im April gab Ronald Daum, Leiter des Sozial- und Ordnungsamts, dem Gremium einen Überblick über das Spendenverfahren und die Gewährung von Leistungen aus dem Sozialfonds.

**Wie finanziert sich der Sozialfonds?** Der Sozialfonds zur Unterstützung bedürftiger Menschen in der Stadt Rheinstetten, so der offizielle Name, finanziert sich in erster Linie aus zweckgebundenen Spenden von Privatpersonen, Unternehmen, Vereinen oder anderen Organisationen (siehe Kasten: Spenden an den Sozialfonds). Auch die Erstattungen für überschrittene Veröffentlichungskontingente in „Rheinstetten aktuell“ (0,01 €/Zeichen) kamen in den vergangenen Jahren diesem sozialen Zweck zugute. Erzielte Zinseinnahmen aus den vorhandenen Mitteln fließen ebenfalls wieder direkt in den Fonds. Zuschüsse aus dem städtischen Haushalt gibt es keine. Erfreulicherweise verzeichnet der Sozialfonds ein konstant gutes Spendenaufkommen, so dass bisher alle berechtigten Anträge aus den vorhandenen Mitteln auch tatsächlich bewilligt werden konnten.

**Wann tritt der Sozialfonds ein und leistet unbürokratische Hilfe?** Damit der Fonds seinen Zweck erfüllen und Menschen in besondere Notlagen helfen kann, müssen selbstverständlich einige Voraussetzungen erfüllt sein. So muss es sich um eine nachgewiesene Notlage bzw. kurzfristige Hilfe handeln. Die Notlage darf nicht selbst verschuldet sein und die Hilfe ist grundsätzlich nachrangig (vorrangig sind insbesondere Leistungen der Sozialämter, Versicherungsträger etc. nach den jeweiligen gesetzlichen bzw. vertraglichen Ansprüchen). Als „selbst verschuldet“ wird z.B. eine Situation angesehen, die überhaupt erst dadurch entstanden ist, dass die betroffene Person wesentlich notwendige Anträge nicht gestellt oder sich einer Mitwirkungspflicht entzogen hat.

**Was sind typische Notlagen?** Dies kann zum Beispiel die Ersthilfe nach einem Wohnungsbrand sein, wenn die Geschädigten keine verfügbaren Mittel haben. Typische Fälle bei Familien sind auch nicht einlösbare Ansprüche, z.B. wenn sich Unterhaltspflichtige kurzfristig ihrer Verpflichtung entziehen und Alleinerziehende mit Kindern dadurch plötzlich in finanzielle Not geraten. Bei Senioren geht es häufig um die Verhinderung einer drohenden Unterversorgung oder gar Verwahrlosung sowie um die Förderung der Kommunikation bei Alleinlebenden.

**Welche Kosten übernimmt der Sozialfonds?** Einige Beispiele: Für Obdachlose, die kurzfristig untergebracht werden müssen, wird Bettwäsche beschafft. Im Rahmen der Familienhilfe werden in bestimmten Fällen Spielsachen für Kinder angeschafft oder Mitgliedsbeiträge für Vereine und für besondere Schul- oder Sprachförderung übernommen. Nicht übernommen werden dagegen Kosten der regelmäßigen Kinderbetreuung (Kita-Gebühren usw.), da es hierfür andere Leistungen über die Sozialämter gibt. Weitere Fälle waren u.a. die Beschaffung von Sportschuhen für zwei Kinder einer alleinerziehenden Mutter, damit die beiden weiter ihren Sport im Verein betreiben konnten oder die sehr kurzfristig



*Die Sozialberatungsstelle der Stadt Rheinstetten ist Anlaufstelle für Menschen in Notlagen.*

notwendige Ersatzbeschaffung einer defekten Waschmaschine für die alleinstehende Mutter eines Kleinkindes. Allen Fällen ist gemeinsam, dass jeweils keine vorrangigen Ansprüche bei den Sozialämtern oder anderen Stellen bestanden. Dann nämlich tritt der Sozialfonds nicht ein.

**Werden auch ehrenamtliche Leistungen unterstützt?** Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Ehrenamtliche unterstützt werden, wenn deren Tätigkeit dazu dient, eine Notlage von hilfebedürftigen Menschen zu vermeiden oder deren Lebensverhältnisse nachhaltig zu verbessern. Aus dem Sozialfonds können in solchen Fällen diejenigen Ausgaben erstattet werden, die die Ehrenamtlichen aus privaten Mitteln ausgelegt haben. Solche Fälle kommen in jüngerer Zeit insbesondere im Bereich der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe vor.

**Wie werden die Anträge geprüft?** Alle Anträge werden zuerst im Sozial- und Ordnungsamt, Bereich Sozialberatung, eingehend geprüft. Neben der Überprüfung schriftlicher Unterlagen spielt hierbei vor allem das persönliche Gespräch mit den Betroffenen eine wichtige Rolle. Dabei kann auch geklärt werden, ob es andere vorrangige Hilfsansprüche gibt und welche begleitenden Maßnahmen notwendig sind, um die Situation möglichst nachhaltig und dauerhaft zu verbessern. Wichtig ist, dass die Hilfesuchenden zunächst alle rechtlichen Ansprüche ausschöpfen. Selbstverständlich prüft die Sozialberatungsstelle auch, ob nach Gewährung einer Hilfe Rückforderungen gegen Dritte geltend gemacht werden können. Jeder Antrag wird bei der Stadt in drei Instanzen geprüft, erst dann folgt die endgültige Entscheidung über eine Bewilligung. Alle Spenderinnen und Spender können daher darauf vertrauen, dass mit ihren Spenden sorgsam umgegangen wird.

**Sozialfonds für Bedürftige** – Hilfe, die dort ankommt, wo sie dringend benötigt wird. Eine soziale Einrichtung, die direkt vor Ort Menschen in Notlagen hilft. Gemeinderat und Oberbürgermeister danken allen, die durch ihre Spenden diese Unterstützung möglich machen.

### Spenden an den Sozialfonds

sind willkommen auf eines der Konten der Stadt Rheinstetten:

#### Spar- und Kreditbank Rheinstetten eG

IBAN: DE23660614070000000116  
BIC (SWIFT-Code): GENODE61RH2

#### Sparkasse Karlsruhe Ettlingen

IBAN: DE13660501010001044916  
BIC (SWIFT-Code): KARSDE66

Bitte geben Sie immer den Verwendungszweck „Sozialfonds für Bedürftige“ und Ihren vollständigen Namen und Adresse an.

Über die Annahme von Spenden muss der Gemeinderat förmlich beschließen. Erst danach kann eine Spendenbescheinigung verschickt werden. Wir bitten daher um etwas Geduld.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!